

Verdruß verursacht / daß sich der Marggraff auch deßfals in einem Schreiben an den Churfürst von Sachsen sehr beklaget hat. Es hat daher die grosse Walfahrt zu Goritz im Sternbergischen Lande ihren Lauff behalten / biß diesen Bischoff im Jahr 1550. verstorben / da dieser Aberglaube / auff Marggraff Johannis Befehl / abgeschaffet / und die Walfahrt verstöhret worden. Zu gleicher Zeit trat der Marggraff mit in den Schmalcaldischen Bund der protestirenden Stände ein / doch mit dem Fürsatz und Bedingung / daß es bloß zur Beschützung der Religion geschehen sollte. Dahero er nachgehends / wie die Sache zu allerhand Weitläufftigkeiten ausschlug / wieder zurücke gieng. (a).

§. LXXIV. So bald dieser löbliche Anfang mit der Reformation gemacht worden / folgte Churfürst Joachimus in nechstfolgenden 1539. Jahr in der ganzen Chur-March Brandenburg diesem Exempel unverzüglich nach. Es hatte dieser vorsichtige Herr in dieser Sache unterdessen nicht geruhet / sondern dieselbe auff alle Weise überleget / wie sie am füglichsten anzufangen sey. Von der Evangelischen Wahrheit war er genugsam überzeuget / jedoch wolte er nicht alles billigen / was ihre Bekenner für Kirchen-Gebräuche angenommen hatten / sondern darinnen lieber bey den Papisten näher bestehen bleiben / derowegen versuchte er das Werck mit den Papisten selbst / die er um sich hatte. Unter diesen machte ein gewisser Mönch einen Entwurff / darinnen er von der Christlichen Lehre / wie sie also abzufassen / daß sie von allen und jeden ohne Verletzung des Pabstthums könnte vorgetragen werden / eine Anleitung geben wolte. Der Churfürst übersah dieses Buch anfänglich selbst / und fand unterschiedliche irrige Lehren darin / die er am Rande bemerckte / und nach Gottes Wort verbesserte. Bald darauff stelt er die Sache mit Philippo Melanchthone im Raht / und ließ ihn diese Schrift auch untersuchen. Allein selbiger fand gar grobe Irthümer darin / und zeigte insonderheit an / daß der Autor in dem Haupt-

§ 2

Artis

(a) Angelus Chr. p. 324. 329. und 349. Hassitius Ch. MSr. ad an. 1536. 37. &c. Sckend. 1. c. §. 75. n. 2.